

# Reiserecht für Gruppenreisen

## Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendferiendienste e. V.

Die Publikation „Reiserecht für Gruppenreisen“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendferiendienste e. V. liegt aktuell in 3. Auflage mit Stand vom Februar 2004 vor. An Stelle einer wegen der weitgehend gleich gebliebenen Rechtslage nicht erforderlichen Neuauflage soll mit den auf diesem Einlegeblatt enthaltenen Informationen einerseits auf Neuerungen bzw. Ergänzungen, aber auch auf gelegentlich vernachlässigte oder gar falsch umgesetzte Anforderungen hingewiesen werden:

### **Stichwort: Reisevertragsrecht**

1. Freie Träger der Jugendarbeit sind dann Reiseveranstalter, wenn sie mindestens zwei touristische Einzelleistungen wie z. B. Beförderung, Unterkunft, Verpflegung, Programmgestaltung vor Ort zu einem Gesamtangebot (Ferienfreizeit, Bildungsreise etc.) bündeln und zu einem einheitlichen Preis anbieten.

§ 651a BGB, Vertragstypische Pflichten beim Reisevertrag.

(1) Durch den Reisevertrag wird der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden eine Gesamtheit von Reiseleistungen (Reise) zu erbringen. Der Reisende ist verpflichtet, dem Reiseveranstalter den vereinbarten Reisepreis zu zahlen.

Dies gilt unabhängig von ihrer Rechtsform als Vereine, Körperschaften oder gemeinnützige GmbHs oder dem Vorliegen einer Gemeinnützigkeit; Träger der Jugendarbeit sind insoweit den kommerziellen Reiseveranstaltern rechtlich gleichgestellt. Die angebotene Fahrt unterliegt dann dem Reisevertragsrecht in den §§ 651 a ff. BGB und verpflichtet einerseits den Veranstalter zur Einhaltung umfangreicher Vorschriften und eröffnet andererseits dem Reisenden Ansprüche im Falle einer mangelhaften Erbringung der Reiseleistung.

Nur ausnahmsweise kann trotz eines Gesamtangebotes aus mehreren üblicherweise touristischen Einzelleistungen keine Reise im rechtlichen Sinn vorliegen, wenn es sich eindeutig nicht um ein touristisches Angebot handelt, was in der Praxis aber die absolute Ausnahme sein dürfte. So kann z. B. eine Bildungsmaßnahme für hauptamtliche Mitarbeiter/innen von Pfarreien, eine mehrtägige berufliche Weiterbildung oder eine Betreuerschulung für ehrenamtliche Jugendleiter/innen diesen Ausnahmetatbestand erfüllen, auch wenn derartige Angebote reiseähnlich ausgeschrieben werden und das Angebot für die Teilnehmer kostenpflichtig ist. Wenn bzw. je mehr diese Angebote aber – wie häufig – auch touristische Bestandteile aufweisen, je größer die von der Ausschreibung erfasste Zielgruppe ist und je mehr das Angebot mit touristischen Inhalten – auch wenn diese z. B. nur am Abend stattfinden - beworben wird, desto eher liegt eine Reise vor.

Stellt der freie Träger der Jugendarbeit die Einzelleistungen nicht selbst zu einer Reise zusammen, sondern „kauft“ die Ferienfahrt bei einem externen Veranstalter ein und wickelt lediglich die Anmeldeformalitäten ab, was zumindest bei umfangreichen

internationalen Aktivitäten zunehmend der Fall ist, ist er dann kein Reiseveranstalter, wenn er ausdrücklich auf seine Vermittlertätigkeit hinweist und gegenüber den Teilnehmern den Veranstalter benennt. Daran ändert sich auch nichts, wenn das Aufsichtspersonal vom Träger stammt.

2. Was die Verpflichtung gerade eines Veranstalters aus der Jugend- und Sozialarbeit zur Erbringung der beworbenen und/oder vertraglich vereinbarten Reiseleistung anbelangt, ist ergänzend zu der umfassenden und weiterhin aktuellen Darstellung der Publikation auf folgende Punkte besonders hinzuweisen:

- a) Werden in der Ausschreibung eines Bildungs-, Ferien- oder Freizeitangebotes einzelne touristische Programmpunkte bei Ferienfahrten bzw. Gruppenreisen entweder als besonderer Werbeaufmacher herausgestellt oder als fester Programmpunkt zugesichert, muss die entsprechende Aktivität auch durchgeführt werden, sofern nicht Gründe höherer Gewalt, auf die der Veranstalter keinen Einfluß hat, dies verhindern.

§ 651c BGB, Abhilfe.

(1) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die Reise so zu erbringen, dass sie die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen aufheben oder mindern.

Dies gilt besonders bei highlight-mäßig herausgestellten Programmpunkten, bei denen anzunehmen ist, dass einzelne Teilnehmer/innen sich nur deshalb zu einer Anmeldung zu gerade dieser Fahrt entschlossen haben. Es ist dann z. B. nicht möglich, diesen Programmpunkt aus disziplinarischen Gründen aus dem Programm einer Jugendfreizeit zu streichen oder diesen nur aufgrund einer nachlässigen Planung bzw. Organisation vor Ort, etwa weil am Schluß einer Freizeit keine Zeit mehr dafür verbleibt, nicht durchführen zu können. Dies betrifft insbesondere solche Aktivitäten und Besichtigungen, für die bestimmte Witterungsvoraussetzungen oder sonstige günstige Umstände erforderlich sind und wenn die Betreuer vor Ort solche Zeitpunkte günstiger Voraussetzungen ohne Not verstreichen lassen. Gleiches gilt, wenn die Betreuer, etwa aus Gründen des Erhalts eines Spannungsbogens innerhalb der Programmgestaltung, die Durchführung ganz besonderer Aktivitäten bis zum Schluss einer Fahrt hinaus zögern und diese dann, etwa wegen jetzt schlechter Witterung nicht mehr durchführen können.

Wenn es sich bei der dann nicht durchgeführten Aktivität um einen objektiv für die Teilnehmer wesentlichen Programmpunkt gehandelt hat, etwa den Besuch eines bedeutenden touristischen Zieles (z.B. Besuch des Eurodisney-Parks im Rahmen einer Paris-Freizeit) oder die Durchführung einer ganz besonderen, außergewöhnlichen Aktivität, sind Minderungsansprüche denkbar.

§ 651d BGB, Minderung.

(1) Ist die Reise im Sinne des § 651c Abs. 1 mangelhaft, so mindert sich für die Dauer des Mangels der Reisepreis ....

(2) Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

Dies gilt auch dann, wenn der betreffende Eintrittspreis oder die Kosten für die Teilnahme an der fraglichen Aktivität nicht bereits im ursprünglichen

Reisepreis/Teilnahmebeitrag enthalten waren, sondern vor Ort von den Teilnehmern zusätzlich hätten bezahlt werden müssen.

- b) Eine Minderung des Reisepreises aufgrund einer mangelhaften Erbringung der Reiseleistung durch den Veranstalter ist aber nur dann möglich, wenn der entsprechende Mangel vom Teilnehmer bereits vor Ort moniert wurde und der Veranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe geschaffen hat.

§ 651c BGB, Abhilfe.

(1) ....

(2) Ist die Reise nicht von dieser Beschaffenheit, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(3) Leistet der Reiseveranstalter nicht innerhalb einer vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe von dem Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse des Reisenden geboten wird.

Unklar ist, ob diese Mängelrüge bei Ferienfreizeiten Minderjähriger von diesen selbst oder von den Sorgeberechtigten erhoben werden muss. Analog zur Einwilligungsfähigkeit von Jugendlichen ab 14 Jahren in einigen Rechtsbereichen wird man diesen die Fähigkeit, Mängel selbst rügen zu können – wobei an die Formalien einer Rüge aber keine hohen Anforderungen gestellt werden dürften – zuerkennen können. Bei jüngeren Teilnehmern wird infolge der von den Sorgeberechtigten dem Veranstalter für die Dauer der Fahrt übertragenen Aufsichtspflicht eine eigene Mängelrüge entbehrlich sein, vielmehr wird der Veranstalter auch ohne eine solche verpflichtet sein, vorhandene Mängel selbst zu beseitigen. Nehmen Minderjährige mit den Betreuern an einer Reise eines externen Veranstalters teil, sind die Betreuer verpflichtet, für ihre Teilnehmer eine Mängelrüge zu erheben.

- c) Eine Kündigung des Reisevertrages mit der Möglichkeit eines Abbruchs der Teilnahme an einer Gruppenreise ist erst dann möglich, wenn die Reiseleistung erheblich beeinträchtigt ist. Nach der Rechtsprechung liegt dies erst dann vor, wenn die Reise so mangelhaft ist, dass eine Minderung des Reisepreises in Höhe von mindestens 50% gerechtfertigt wäre.

§ 651e BGB, Kündigung wegen Mangels.

(1) Wird die Reise infolge eines Mangels der in § 651c bezeichneten Art erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag kündigen. ....

(2) Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Reiseveranstalter eine ihm vom Reisenden bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

(3) Wird der Vertrag gekündigt, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine ... Entschädigung verlangen. ....

(4) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten fallen dem Reiseveranstalter zur Last.

- d) Gelegentlich kommt es vor, dass angemeldete Teilnehmer/innen die Reise aus unterschiedlichen Gründen nicht selbst antreten können. Übliches Vorgehen bei Gruppenreisen ist es dann, dass dem Anmelder eine bestimmte Stornogebühr berechnet und der freigewordenen Platz ggf. an eine Person auf der Warteliste weitergegeben wird. Allerdings hat der Anmelder gem. § 651 b BGB auch das Recht, einen Ersatzteilnehmer zu stellen, wenn dieser den besonderen Fahrtanforderungen entspricht.

§ 651b BGB, Vertragsübertragung.

(1) Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

(2) Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

So kann z. B. ein Mädchen, das an einer Reiterfreizeit nur für Mädchen teilnimmt, als Ersatzteilnehmer nicht einen Jungen vorschlagen, ebenfalls kann ein Junge, der an einer Ferienfreizeit für 12 bis 14-jährige nicht teilnehmen kann, keinen 10 oder 15-jährigen Ersatzteilnehmer vorschlagen.

- e) Nach § 651 f Abs. 2 BGB kann ein Reisender, wenn die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt wird, Schadensersatz wegen „nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit“ verlangen.

§ 651f BGB, Schadensersatz.

(1) ....

(2) Wird die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende auch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

Während diese Vorschrift lange auf die Fälle beschränkt war, in denen ein Urlaubstag für einen Reisenden einen gewissen finanziellen Wert hatte – was meist nur bei Berufstätigen der Fall war – gewährt die Rechtsprechung mittlerweile auch nicht-berufstätigen Menschen wie Rentnern, Hausfrauen, arbeitslosen Menschen, Studenten und Schülern eine derartige Entschädigung, freilich in Höhe eines eher geringen Pauschalbetrages von ca. € 50,00 pro Tag und unabhängig von der Höhe des Reisepreises.

- f) Ansprüche auf Minderung des Reisepreises und Schadensersatz muss der Reisende innerhalb eines Monats nach der vorhergesehenen Beendigung der Reise beim Veranstalter anmelden, wobei es hierfür genügt, wenn nur die einzelnen Mängelpunkte aufgeführt werden und klar gemacht wird, dass man deshalb Ansprüche gegen den Veranstalter erheben möchte. Das Geltendmachen von Ansprüche in einer bestimmten Höhe ist noch nicht erforderlich.

§ 651g BGB, Ausschlussfrist, Verjährung

(1) Ansprüche nach den §§ 651c bis 651f hat der Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. .... Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

Die Verjährung von Ansprüchen tritt zwei Jahre nach der vorgesehenen Beendigung der Reise ein, wobei diese Frist durch eine Regelung etwa in Reisebedingungen oder AGB auf ein Jahr verkürzt werden kann.

§ 651g BGB, Ausschlussfrist, Verjährung

(1) ...

(2) Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c bis 651f verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

§ 651m BGB, Abweichende Vereinbarungen

Von den Vorschriften der §§ 651a bis 651l kann vorbehaltlich des Satzes 2 nicht zum Nachteil des Reisenden abgewichen werden.

Die in § 651g Abs. 2 bestimmte Verjährung kann erleichtert werden, vor Mitteilung eines Mangels an den Reiseveranstalter jedoch nicht, wenn die Vereinbarung zu einer Verjährungsfrist ab dem in § 651g Abs. 2 Satz 2 bestimmten Verjährungsbeginn von weniger als einem Jahr führt.

Ansonsten kann von den Regelungen des Reisevertragsrechtes nicht zum Nachteil der Reisenden abgewichen werden, etwa durch für den Veranstalter günstigere Regelungen in Reisebedingungen/AGB.

- g) Der Veranstalter kann dem Reisenden, der eine Mängelrüge unterlässt oder eine Anzeige- oder Verjährungsfrist versäumt, dieses Versäumnis nur dann entgegen halten, wenn er ihn bereits in der Anmeldungsbestätigung (Reisebestätigung) über diese Rechte bzw. Verpflichtungen aufgeklärt hat.

§ 6 BGB InfoVO, Reisebestätigung, Allgemeine Reisebedingungen

(1) Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss eine Urkunde über den Reisevertrag (Reisebestätigung) auszuhändigen.

(2) Die Reisebestätigung muss, .... folgende Angaben enthalten:

1. - 6.

7. über die Obliegenheit des Reisenden, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Mangel anzuzeigen, sowie darüber, dass vor der Kündigung des Reisevertrags (§ 651e des Bürgerlichen Gesetzbuchs) dem Reiseveranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen ist, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

8. über die nach § 651g des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzuhaltenden Fristen, unter namentlicher Angabe der Stelle, gegenüber der Ansprüche geltend zu machen sind.

- h) Verlangt der Veranstalter – wie meist – eine auch nur teilweise Zahlung des Reisepreises vor Beendigung der Reise, so muss er dem Reisenden einen Sicherheitsschein, der ihn im Falle einer Insolvenz des Veranstalters den bereits bezahlten Reisepreis sichert bzw. die Kosten einer Rückreise erstattet, aushändigen.

§ 651k BGB, Sicherstellung, Zahlung

(1) Der Reiseveranstalter hat sicherzustellen, dass dem Reisenden erstattet werden

1. der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters ausfallen, und  
2. notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.

Die Verpflichtungen nach Satz 1 kann der Reiseveranstalter nur erfüllen

1. durch eine Versicherung bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder

2. durch ein Zahlungsverprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts.  
(2) ...  
(3) Zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach Absatz 1 hat der Reiseveranstalter dem Reisenden einen unmittelbaren Anspruch gegen den Kundengeldabsicherer zu verschaffen und durch Übergabe einer von diesem oder auf dessen Veranlassung ausgestellten Bestätigung (Sicherungsschein) nachzuweisen. ...  
(4) Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Reisenden ein Sicherungsschein übergeben wurde. ....

Die Verpflichtung zur Aushändigung eines Sicherungsscheines gilt nicht für Organisationen, die jährlich eine oder höchstens zwei Reisen veranstalten, die zudem nicht im Rahmen eines Gesamtprogrammes angeboten werden dürfen. Ebenso ist dies nicht erforderlich, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75 Euro nicht übersteigt.

§ 651k BGB, Sicherstellung, Zahlung  
(1) – (5) ...  
(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn  
1. der Reiseveranstalter nur gelegentlich und außerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit Reisen veranstaltet,  
2. die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75 Euro nicht übersteigt,  
3. ....

Letztlich benötigen auch juristische Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften), über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren unzulässig ist, und die Reisen anbieten, keinen Sicherungsschein.

§ 651k BGB, Sicherstellung, Zahlung  
(1) – (5) ...  
(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn  
1. ....  
2. ....  
3. der Reiseveranstalter eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren unzulässig ist.

Diese in der touristischen Praxis eher wenig bedeutsame Ausnahme trifft auf die Kirchengemeinden bzw. die auf die in unterschiedlichen Ebenen angesiedelten Organisationsstrukturen (Dekanate, Landeskirchen etc.) der Kirchen zu, nicht aber auf die oftmals als eigenständige Vereine – egal, ob diese im Vereinsregister eingetragen sind (e.V.), oder nicht - geführten Jugendorganisationen. Letztere unterliegen der Verpflichtung, einen Sicherungsschein auszuhändigen.

### **Stichwort: Informationspflichten-Verordnung**

Die sog. BGB-Informationspflichtenverordnung, die in der Publikation ab Seite 90 umfassend behandelt wird, regelt die unterschiedlichen Informationspflichten eines Reiseveranstalters in unterschiedlichen Phasen der Anbahnung einer Reisebuchung bzw. in dem Zeitraum zwischen der Buchung und dem Beginn der Reise.

Wichtig ist und gelegentlich übersehen wird, dass Reisebedingungen/AGB, die ein Veranstalter den Buchungen zugrunde legen will, nach § 6 Abs. 3 der Verordnung nur dann wirksam sind, wenn diese dem Reisenden vor Vertragsschluss entweder vollständig übermittelt werden oder der Veranstalter insoweit ebenfalls vor Vertragsschluss auf die Angaben in einem von ihm herausgegebenen Prospekt – der als Druckwerk oder im Internet verfügbar vorliegen kann – verweist.

§ 6 BGB Info-VO, Reisebestätigung, Allgemeine Reisebedingungen

(1) ....

(2) ....

(3) Legt der Reiseveranstalter dem Vertrag Allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde, müssen diese dem Reisenden vor Vertragsschluss vollständig übermittelt werden.

(4) Der Reiseveranstalter kann seine Verpflichtungen nach den Absätzen 2 und 3 auch dadurch erfüllen, dass er auf die in einem von ihm herausgegebenen und dem Reisenden zur Verfügung gestellten Prospekt enthaltenen Angaben verweist, die den Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 entsprechen. ....

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn die Buchungserklärung des Reisenden weniger als sieben Werktage vor Reisebeginn abgegeben wird. ....

Reisebedingungen/AGB, die der Reisende erstmals erst nach seiner Buchung enthält, etwa als Anlage zu einer Reisebestätigung, werden nicht Vertragsinhalt.

Ebenfalls eher unbekannt ist die Vorschrift des § 8 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung, wonach bei Auslandsreisen Minderjähriger dem Sorgeberechtigten die Daten einer unmittelbaren telefonischen Verbindung entweder zu dem Kind oder zu den vor Ort tätigen Betreuer/innen mitgeteilt werden muss.

§ 8 BGB Info-VO, Unterrichtung vor Beginn der Reise

(1) ...

Bei Auslandsreisen Minderjähriger ist die bei Buchung angegebene Person darüber zu unterrichten, wie eine unmittelbare Verbindung zu dem Kind oder dem an dessen Aufenthaltsort Verantwortlichen hergestellt werden kann.

Diese Regelung trägt dem Bedürfnis vieler Sorgeberechtigter Rechnung, zu jedem Zeitpunkt Kontakt mit dem eigenen Kind aufnehmen zu können. Im Zeitalter der jederzeitigen Verfügbarkeit von Mobiltelefonen gerade auch für minderjährige Reisetilnehmer mag diese Regelung antiquiert erscheinen, sie gewinnt aber dann wieder an Bedeutung, wenn Veranstalter aus nachvollziehbaren Gründen ganz bewusst keine Mitnahme von Handys auf eine Ferienfreizeit wünschen oder die Telefone vor Ort einsammeln. Empfehlenswert ist es hier, den Sorgeberechtigten die Festnetznummer einer Unterkunft – sofern vorhanden – und die Mobilnummer einer Aufsichtsperson mitzuteilen, gleichzeitig aber darum zu bitten, die Kontaktaufnahmen auf absolute Notfälle zu beschränken.

### **Stichwort: Reiseausschreibung/Reisebedingungen/Fernabsatzgeschäft**

Grundsätzlich beinhaltet das gesetzliche Reiserecht eine umfassende Regelung der Rechte und Pflichten von Veranstaltern und Reisenden. Diese können in Einzelfällen aber noch aus Sicht des Veranstalters um für ihn günstige Vorschriften ergänzt werden. So sind dort u. a. folgende Regelungen zulässig bzw. empfehlenswert:

1. Bereits in der Reiseausschreibung kann der Veranstalter nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 BGB-InfoV eine Mindestteilnehmerzahl angeben, bei deren Nichterreichen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt die Reise nicht durchgeführt wird.

§ 4 BGB Info-VO, Prospektangaben

(1) Stellt der Reiseveranstalter über die von ihm veranstalteten Reisen einen Prospekt zur Verfügung, so muss dieser deutlich lesbare, klare und genaue Angaben enthalten über den Reisepreis, die Höhe einer zu leistenden Anzahlung, die Fälligkeit des Restbetrags und außerdem, soweit für die Reise von Bedeutung, über folgende Merkmale der Reise:

1. – 6. ...

7. eine für die Durchführung der Reise erforderliche Mindestteilnehmerzahl sowie die Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden die Erklärung spätestens zugegangen sein muss, dass die Teilnehmerzahl nicht erreicht und die Reise nicht durchgeführt wird.

(2) – (3) ...

2. Nach § 651 h Abs. 1 BGB kann der Veranstalter seine Haftung für andere als Körperschäden auf den dreifachen Reisepreis beschränken, soweit der Schaden leicht fahrlässig herbeigeführt oder wenn der Schaden auf ein Verschulden eines Leistungsträgers (Beförderungsunternehmer, Unterkunftsdienstleister etc.) zurück zu führen ist.

§ 651h BGB, Zulässige Haftungsbeschränkung

(1) Der Reiseveranstalter kann durch Vereinbarung mit dem Reisenden seine Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis beschränken,

1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

2. soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Weitergehende Haftungsbeschränkungen, etwa ein kompletter Haftungsausschluss zu Gunsten des Veranstalters für den Fall, dass falsche Angaben in einem Anmeldeformular gemacht werden, dass Teilnehmer den Anordnungen der Aufsichtspersonen zuwiderhandeln etc., sind so allgemein nicht wirksam. Vielmehr ist, gerade bei Gruppenreisen Minderjähriger, aus dem Gesichtspunkt der Aufsichtspflicht stets zu überprüfen, ob die Falschangabe von Informationen bzw. das Zuwiderhandeln gegen Anordnungen die ausschließliche Ursache für den späteren Schaden war oder ob die Fehlinformation oder das Fehlverhalten zum Veranstalter bzw. von den Aufsichtspersonen hätte erkannt werden können.

3. Nach § 651 i Abs. 3 BGB kann der Veranstalter im Falle eines Rücktritts des Reisenden vor Reisebeginn eine pauschale Stornogebühr abhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts festlegen.

§ 651i BGB, Rücktritt vor Reisebeginn

(1) Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten.

(2) Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

(3) Im Vertrag kann für jede Reiseart unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen gewöhnlich



möglichen Erwerbs ein Vomhundertsatz des Reisepreises als Entschädigung festgesetzt werden.

Damit erspart es sich der Veranstalter, im Rücktrittsfall den ihm entstandenen Schaden konkret berechnen zu müssen, was im Streitfall meist eine Offenlegung der Kalkulation erfordert. Allerdings muss die Höhe der Stornogebühr in etwa dem üblichen Schaden des Veranstalters (vereinbarter Reisepreis abzüglich der dem Veranstalter ersparten Aufwendungen oder von Erstattungen, etwa weil nicht benötigte Kapazitäten beim Beförderer oder den Unterkünften noch kostengünstig storniert werden können) entsprechen.

Einen Vorschlag hierzu enthält das anliegende Muster. Aufgrund möglicher Änderungen in Gesetzgebung in Rechtsprechung kann dieses lediglich als Anhaltspunkt für die dort möglicherweise zu regelnden Punkte angesehen und verwendet werden.

Nicht selten übersehen wird, dass eine derartige Regelung in Reisebedingungen nach § 309 Nr. 5a BGB nur dann wirksam ist, wenn dort dem Reisenden ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet wird, nachzuweisen, dass dem Veranstalter ein nur geringerer Schaden entstanden ist.

§ 309 BGB, Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit  
Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam  
1. – 4. ....  
5. (Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen)  
die Vereinbarung eines pauschalierten Anspruchs des Verwenders auf Schadensersatz oder Ersatz einer Wertminderung, wenn  
a) die Pauschale den in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung übersteigt oder  
b) dem anderen Vertragsteil nicht ausdrücklich der Nachweis gestattet wird, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale;

Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn nach dem Rücktritt ein Teilnehmer ein anderer von der Warteliste nachrückt und somit der Schaden des Veranstalters lediglich in der verwaltungsmäßigen Bearbeitung des Vorganges und ggf. den Kosten, die für Umbuchungen, Änderungen von Reisedokumenten etc. anfallen, besteht.

4. Zulässig ist es dass Veranstalter den Rücktritt eines Reisenden vom Reisevertrag an bestimmte Formvorschriften knüpft, etwa an eine schriftliche Rücktrittserklärung. Die Problematik verlagert sich dann dahin, dass der Reisende eine evtl. mündliche Rücktrittserklärung nachweisen muss.
5. Werden Verträge schriftlich, per Telefon bzw. ausschließlich über elektronische Kommunikationsmittel (Internet, Mail) geschlossen, handelt es sich dabei zunächst um sog. Fernabsatzgeschäfte, bei denen dem Verbraucher ein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht.

Nach § 312b Abs. 3 Nr. 6 BGB gilt dies aber nicht bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen, Unterkunft, Beförderung

sowie Freizeitgestaltung, also nicht bei Reiseverträgen. Hier ist der Reisende an seine Buchung gebunden, jede Erklärung, die Reise nun doch nicht antreten zu wollen, wäre ein Rücktritt, der entsprechende Rechtsfolgen auslösen kann.

§ 312b BGB, Fernabsatzverträge

(1) Fernabsatzverträge sind Verträge über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden, ....

(2) Fernkommunikationsmittel sind Kommunikationsmittel, die zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrags zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien eingesetzt werden können, insbesondere Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails sowie Rundfunk, Tele- und Mediendienste.

(3) Die Vorschriften über Fernabsatzverträge finden keine Anwendung auf Verträge

1. - 5. ....

6. über die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Unterbringung, Beförderung, Lieferung von Speisen und Getränken sowie Freizeitgestaltung, wenn sich der Unternehmer bei Vertragsschluss verpflichtet, die Dienstleistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines genau angegebenen Zeitraums zu erbringen.

## Stichwort: Personenbeförderung

Die Personenbeförderung mit Bussen oder Pkw (z. B. Kleinbussen), wie sie auch im Rahmen von Gruppenreisen erfolgen kann, wirft grundsätzliche konzessions- und führerscheinrechtliche Fragen auf.

1. Keine Probleme bestehen für den Veranstalter, wenn er sich zur Personenbeförderung eines konzessionierten Busunternehmens bedient, denn dann benötigt er nach § 2 Abs. 5a des Personenbeförderungsgesetzes keine ansonsten erforderliche Genehmigung. Voraussetzung ist aber, dass den Reisenden der Name des Busunternehmers („von einem bestimmten Unternehmer“) mitteilt.

§ 2 PBefG, Genehmigungspflicht

(1) Wer im Sinne des § 1 Abs. 1

1. ...

2. mit Omnibussen,

3. ...

4. mit Kraftfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr (§ 46)

Personen befördert, muss im Besitz einer Genehmigung sein. Er ist Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes.

(2) - (5)

(5a) Wer Gelegenheitsverkehre in der Form der Ausflugsfahrt (§ 48 Abs. 1) oder der Ferienziel-Reise (§ 48 Abs. 2) plant, organisiert und anbietet, dabei gegenüber den Teilnehmern jedoch eindeutig zum Ausdruck bringt, dass die Beförderungen nicht von ihm selbst, sondern von einem bestimmten Unternehmer, der Inhaber einer Genehmigung nach diesem Gesetz ist, durchgeführt werden, muss selbst nicht im Besitz einer Genehmigung sein.

Bereits bei der Ausschreibung von Beförderungsleistungen sowie bei der Auswahl des Beförderungsunternehmens ist darauf zu achten, dass vermeintlich günstige Angebote nicht durch Personaleinsparungen, etwa der Einsatz nur eines Fahrers, wo in Anbetracht der Streckenlänge und der prognostizierten Dauer der Fahrt ein zweiter Fahrer nötig wäre, entstehen. Dies setzt zumindest im groben die Kenntnis der zulässigen Lenk- sowie der erforderlichen Ruhezeiten voraus. Eine übersichtliche,

Darstellung findet sich auf den Internetseiten des Bundesamt für Güterverkehr ([www.bag.bund.de](http://www.bag.bund.de) und weiter unter „Rechtsvorschriften“).

Während der Fahrt mit sind die Aufsichtspersonen/Reiseleiter verpflichtet, die Fahrtätigkeit der Busfahrer im Groben zu überwachen. Dies betrifft die Einhaltung der Lenkzeiten und der erforderlichen Pausen ebenso wie das Erkennen einer Übermüdung bzw. einer Ablenkung der Busfahrer durch andere Tätigkeiten während des Fahrens (z. B. Telefonieren, Getränkeverkauf, Essen etc.).

2. Wird die Beförderung mit eigenen Fahrzeugen des Veranstalters (z. B. Pkw oder Kleinbussen) durchgeführt, benötigt der Veranstalter – der dann meist nicht auf einen konzessionierten Unternehmer zurückgreift – nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 PBefG nur dann keine eigene Genehmigung zur Personenbeförderung, wenn das vom Reisepreis auf die Personenbeförderung entfallende Teilentgelt die Betriebskosten der Beförderung nicht übersteigt.

§ 1 PBefG, Sachlicher Geltungsbereich

(1) ....

(2) Diesem Gesetz unterliegen nicht Beförderungen

1. mit Personenkraftwagen, wenn das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt;

2. ....

Hiervon erfasst werden soll also die gewerbsmäßige, mit Gewinnerzielungsabsicht durchgeführte Personenbeförderung, was zumindest bei Gruppenreisen Minderjähriger kaum je vorliegen wird.

3. Wesentlich bedeutsamer ist es, dass der Veranstalter, der die Beförderung in Eigenregie durchführen will, bei der Auswahl der Fahrzeuglenker große Sorgfalt walten lässt, um im Falle eines Schadens nicht dem Vorwurf zu begegnen, er hätte hiermit persönlich ungeeignete oder fachlich unerfahrene Personen beauftragt. Zu empfehlen ist, dass in Anlehnung an die Vorschriften der gewerblichen Personenbeförderung in §§ 10, 48 der Fahrerlaubnisverordnung mit der Beförderung nur Personen über 21 Jahre, die den Führerschein bereits seit mindestens zwei Jahren besitzen, beauftragt werden sollen.

§ 10 FeV, Mindestalter

(1) Das Mindestalter für die Erteilung einer Fahrerlaubnis beträgt

1. 25 Jahre für Klasse A ...

2. 21 Jahre für die Klassen D, D1, DE und D1E,

3. 18 Jahre für die Klassen A bei stufenweisem Zugang, B, BE, C, C1, CE und C1E,

4. 16 Jahre für die Klassen A1, M, S, L und T.

....

Bis zum Erreichen des nach Absatz 1 vorgeschriebenen Mindestalters ist die Fahrerlaubnis mit den Auflagen zu versehen, dass von ihr nur

1. bei Fahrten im Inland,

2. im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses und

3. für die Personenbeförderung ... bei Linienlängen von bis zu 50 Kilometer, soweit es sich um eine Fahrerlaubnis der Klassen D und DE handelt,

Gebrauch gemacht werden darf. Die Auflage nach Abs. 1. Satz 4 Nummer 1 entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das Mindestalter nach Absatz 1 erreicht hat.

§ 48 FeV, Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

(1) ....

(2) ....

(3) ....

(4) Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist zu erteilen, wenn der Bewerber

1. die nach § 6 für das Führen des Fahrzeugs erforderliche EU- oder EWR-Fahrerlaubnis besitzt,
2. das 21. Lebensjahr – bei Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Krankenkraftwagen das 19. Lebensjahr – vollendet hat und die Gewähr dafür bietet, dass er der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht wird,
3. seine geistige und körperliche Eignung gemäß § 11 Absatz 9 in Verbindung mit Anlage 5 nachweist,
4. nachweist, dass er die Anforderungen an das Sehvermögen gemäß § 12 Absatz 6 in Verbindung mit Anlage 6 Nummer 2 erfüllt,
5. nachweist, dass er eine EU- oder EWR-Fahrerlaubnis der Klasse B oder eine entsprechende Fahrerlaubnis aus einem in Anlage 11 aufgeführten Staat seit mindestens zwei Jahren – bei Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Krankenkraftwagen seit mindestens einem Jahr – besitzt oder innerhalb der letzten fünf Jahre besessen hat, ....

Lediglich bei Fahrten im Inland mit einer Streckenlänge von bis 50 km könnte – wenn dies unbedingt erforderlich ist - hiervon abgewichen werden, wenn ansonsten keine Bedenken gegen die Geeignetheit des Fahrers bestehen. Der Veranstalter sollte bedenken, dass beim Einsatz ungeeigneter, weil noch nicht erfahrener Fahrzeuglenker ein nennenswertes Schadens- und Haftungsrisiko auch für ihn selbst bestehen kann. Zusätzlich empfehlenswert ist bei der Beförderung durch Kleinbusse das Vermitteln besonderer Kenntnisse durch ein Fahrsicherheitstraining.

### **Stichwort: EU-Fluggastverordnung**

Die EU-Fluggastverordnung (EWG Nr. 261/2004) legt die Ansprüche von Flugreisenden im Falle einer Annullierung oder Verspätung eines Linien- oder Charterfluges bzw. des Verlustes von Fluggepäck fest. Diese Regelungen gelten nicht im Verhältnis zwischen Reiseteilnehmer und Veranstalter sondern verschaffen dem Reisenden nur Ansprüche gegenüber der Fluggesellschaft.

Die Betreuer insbesondere von Gruppenreisen Minderjähriger sind im Falle von entschädigungspflichtigen Umständen angehalten, durch das Einfordern von Bestätigungen über Verspätungen, Gepäckverlust etc. dafür zu sorgen, dass die Reisenden später evtl. Ansprüche geltend machen können.

### **Stichwort: Sexualstrafrecht**

Wie in der Publikation zutreffend ausgeführt wird, erfüllt die Unterbringung von Gruppenteilnehmern unter 16 Jahren in gemeinsamen Unterkünften – sofern dort nicht auch mindestens eine Aufsichtsperson übernachtet wie z. B. in Schlafsälen von Hütten, großen Zelten etc. – den Tatbestand der Förderung sexueller Handlungen von Minderjährigen nach § 180 StGB.

§ 180 StGB, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

1. durch seine Vermittlung oder
2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(2) – (4) ....

Einverständniserklärungen von Eltern ändern hieran nichts, denn die Ausnahmeregelung in § 180 Abs. 1 Satz 2 StGB gilt nur beim unmittelbaren Handeln der Sorgeberechtigten selbst.

Die gemeinsamen gemischtgeschlechtliche Unterbringung von Minderjährigen von mindestens 16 Jahren ist zwar strafrechtlich unbedenklich, jedoch aus Gründen einer verantwortungsbewussten Aufsichtsführung nicht zu empfehlen. Denn für den Fall, dass bei der gemeinsamen Nutzung eines Zimmers durch minderjährige männliche und weibliche Teilnehmer die Durchführung von Geschlechtsverkehr vorhersehbar ist, käme eine Haftung des Veranstalters bzw. in besonderen Fällen auch der jeweiligen Aufsichtspersonen in Betracht. Die gemischt geschlechtliche Unterbringung von Reiset Teilnehmern kann somit erst ab Eintritt der Volljährigkeit empfohlen werden.

## **Anhänge**

Muster-Anmeldeformular  
Muster-Reisebedingungen/AGB

Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen bzw. vorgestellten Textmuster wurden nach sorgfältiger Recherche und nach besten Wissen nach dem Stand der Rechtslage zum 01.10.2011 zusammengestellt. Weder Herausgeber noch Verfasser können jedoch vor dem Hintergrund unterschiedlicher bzw. geänderter Rechtsprechung eine Gewähr für die Richtigkeit übernehmen.

Verfasser: Stefan Obermeier,  
Rechtsanwalt, München  
[www.ra-obermeier.de](http://www.ra-obermeier.de)